

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1961

Nummer 9

Glieferrungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
1112	2. 3. 1961	Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät-KWahlO)	155

1112

Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät — KWahlO)

Vom 2. März 1961

Auf Grund des § 55 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Zulassung von Stimmzählgeräten

(1) Die amtliche Zulassung eines Stimmzählgerätes ist vom Hersteller beim Innenminister zu beantragen. Die Zulassung kann für einzelne Wahlen oder allgemein für Kommunalwahlen ausgesprochen werden. Sie kann auch mit der Zulassung für die Landtagswahlen verbunden werden.

(2) Durch die amtliche Zulassung des Stimmzählgerätes wird festgestellt, daß Geräte der zugelassenen Bauart für die Verwendung bei den bezeichneten Wahlen geeignet sind.

§ 2

Verwendung von Stimmzählgeräten

Die Verwendung zugelassener Stimmzählgeräte bedarf der Genehmigung des Innenministers. Die Genehmigung kann einzelnen Gemeinden oder Landkreisen, bestimmten Gruppen von Gemeinden oder Landkreisen oder allgemein erteilt werden. Wird die Genehmigung einzelnen Gemeinden oder Landkreisen erteilt, so kann sie auf bestimmte Wahlbezirke oder auf bestimmte Stimmbezirke beschränkt werden.

§ 3

Anwendbarkeit der Kommunalwahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, sind bei der Verwendung eines Stimmzählgerätes die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO) anzuwenden.

II. Durchführung der Wahl

§ 4

Wahlbekanntmachung

(zu § 33 KWahlO)

Der Gemeindedirektor weist in der Wahlbekanntmachung ferner darauf hin, in welchen Stimmbezirken Stimmzählgeräte verwandt werden. Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Stimmzählgerätes (§ 5 Abs. 2 Satz 1) beizufügen.

§ 5

Ausstattung des Wahlvorstandes

(zu § 34 KWahlO)

(1) Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung ferner

1. das Stimmzählgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. zwei Abbildungen der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Gerätes,

3. zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Stimmzählgerätes.

(2) Das Stimmzählgerät muß dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Das Gerät, im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen, müssen in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 6

Wahlzelle

(zu § 36 KWahlO)

Das Stimmzählgerät ist so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 7

Eröffnung der Wahlhandlung

(zu § 40 KWahlO)

Der Wahlvorsteher stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest,

- a) daß die Angaben auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
- b) daß zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmzählgerätes im Wahllokal aufgehängt sind,
- c) daß sämtliche Zählwerke auf Null stehen.

Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmzählgerät. Es darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Die Schlüssel des Stimmzählgerätes sind getrennt vom Wahlvorsteher und einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes aufzubewahren.

§ 8

Stimmabgabe

(zu § 41 KWahlO)

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betreten hat, so wird zunächst seine Wahlberechtigung festgestellt. Hierzu tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmzählgerät zur Stimmabgabe frei. Danach begibt sich der Wähler zum Stimmzählgerät und gibt seine Stimme ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes vergewissert sich an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler gewählt hat und das Stimmzählgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort „Nichtwähler“ einzutragen.

(3) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, das Stimmzählgerät zu bedienen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die nicht dem Wahlvorstand angehören darf.

(4) Treten am Stimmzählgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Stimmzählgerätes nicht behoben werden können, so beschließt der Wahlvorstand, daß die Wahl mit Stimmzetteln fortzusetzen ist. Der Beschluß ist in der Wahl Niederschrift (§ 13) zu vermerken.

§ 9

Schluß der Wahlhandlung

(zu § 44 KWahlO)

Der Wahlvorsteher hat nach Schließung der Wahlhandlung das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

§ 10

Zählung der Wähler

(zu § 46 KWahlO)

Vor Öffnung des Stimmzählgerätes wird zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Als dann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 11

Ungültige Stimmen

(zu § 47 KWahlO)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

§ 12

Zählung der Stimmen

(zu § 48 KWahlO)

(1) Der Schriftführer trägt vor Beginn der Zählung die auf den Zählwerken stehenden Zahlen der Reihenfolge nach in den Zählwerkskontrollvermerk der Wahl Niederschrift ein.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

§ 13

Wahl Niederschrift

(zu § 50 KWahlO)

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung und bei Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(2) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Stimmzählgerät zu schließen und zu versiegeln.

(3) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 8 Abs. 4), so ist hierüber eine besondere Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 KWahlO aufzunehmen. Die Wahl Niederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahl Niederschrift nach Anlage 17 KWahlO zu übernehmen.

§ 14

Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(zu § 52 KWahlO)

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so gibt der Wahlvorsteher dem Gemeindevorstand

- a) das Stimmzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
 - b) das Wählerverzeichnis,
 - c) die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände
- zurück.

III. Schlußvorschriften

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

(zu § 59 KWahlO)

(1) Die Prüfung des Wahlleiters auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wahl Niederschriften hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß er oder sein Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Stimmzählgeräte mit den Eintragungen in den Zählwerkskontrollvermerken in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen überprüft und dies in der hierfür vorgesehenen Spalte der Wahl Niederschrift bescheinigt. Danach ist das Gerät wieder zu versiegeln.

(2) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so ist die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgeräts aufzuklären.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann die Sperrung und Versiegelung des Stimmzählgeräts aufgehoben werden, sofern der Innenminister nicht etwas anderes bestimmt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 1961

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dühnkes

Anlage
Zu § 13 Zählgerät-KWahlO

Wahlbezirk Gemeinde
Stimmbezirk Amt
Landkreis

Wahlniederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde/des Landkreises¹⁾
— unter Verwendung eines Stimmzählgerätes —

am.....

Verhandelt....., den 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde/des Landkreises¹⁾

war für den Stimmbezirk.....
der Wahlvorstand erschienen²⁾. Er bestand aus:

1. als Wahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Wahlvorstehers
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.

Zum Schriftführer wurde der Beisitzer..... bestellt.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sowie der Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung sowie der Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten³⁾ — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich das Stimmzählgerät in ordnungsgemäßem Zustand befand und alle Zählwerke auf Null gestellt waren. Sodann wurde das Stimmzählgerät verschlossen. Den einen Schlüssel nahm der Wahlvorsteher, den zweiten ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand sich eine Wahlzelle mit Stimmzählgerät, an dem jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte. — Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet¹⁾.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen³⁾.

$\frac{d}{dt} \left(\frac{\partial L}{\partial \dot{x}} \right) = \frac{\partial L}{\partial x}$

[illegible]

IX. a) Nunmehr wurde die auf dem Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Sie ergab Stimmabgaben = Wähler

..... Vermerke

..... Personen

X. Nunmehr wurde das Stimmzählgerät geöffnet. Der Schrittführer stellte folgende Zahlen auf den einzelnen Zählwerken fest und trug sie in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk ein⁵⁾:

XI. Der Wahlvorsteher verlas die Zahlen auf den Zählwerken unter Angabe der Zählwerksnummer und des Wahlvorschlages. Die Beisitzer kontrollierten ihn hierbei. Danach ergab sich folgendes Wahlergebnis:

Wahlergebnis

Personen

A₂ den Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)

A₃ den Sperrvermerk „BW“ (Briefwahlschein).

Kennziffer

Personen

A	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis [$A_1 - (A_2 + A_3)$]; die Zahlen zu den Kennziffern A_1 , A_2 , A_3 und A sind der „Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses“ gemäß Anlage 5 KWahlO zu entnehmen	
B	Eingenommene Wahlscheine (Ziff. IX c)	
C	Wahlberechtigte insgesamt ($A - B$)	
D	Wähler (s. Ziff. IX a)	
E	Ungültige Stimmen	
F	Gültige Stimmen	

Die Summe von E und F stimmt — nicht —¹⁾ mit D überein²⁾.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Rufname des Bewerbers	Partei Wählergruppe Einzel- bewerber ¹⁾	Zähl- werk Nr.	Gültige Stimmen
1				
2				
3				
usw.				

Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch — durch Boten —¹⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

XIII. Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ²⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- ³⁾ Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.
- ⁴⁾ Ist die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt worden, so wird diese Wahl Niederschrift erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die besonders über die nachfolgende Wahl mit Stimmzetteln aufzunehmende Wahl Niederschrift übernommen. Die Wahl Niederschrift über die Wahl mit Stimmzählgerät wird der Wahl Niederschrift über die Wahl mit Stimmzetteln beigelegt.
- ⁵⁾ Werden Stimmzählgeräte benutzt, die das Ergebnis durch einen Kontrollstreifen festhalten, so entfällt die Ausfüllung und Überprüfung des Zählwerkkontrollvermerks. Statt dessen ist der Kontrollstreifen der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen.
- ⁶⁾ Stimmt die Summe von E und F nicht mit D überein, so liegen Unstimmigkeiten in den Zählwerken vor, deren Aufklärung Sache des Wahlleiters ist (§ 15 Abs. 2).

— GV. NW. 1961 S. 155.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,50 DM.